

Aktenzeichen

VAW			-				
-----	--	--	---	--	--	--	--

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds zur Unterstützung im Bereich der Veranstaltungswirtschaft

Programmteil 1 „Hilfen zur Absicherung von Traditionsveranstaltungen und von Musikfestivals mit überregionaler Bedeutung“

Anträge für diesen Programmteil sind innerhalb von zwei Wochen nach Absage der Veranstaltung zu stellen. Die Antragsfrist endet am 30.09.2021. Maßgebend ist der Posteingang beim Landesförderinstitut M-V!

Antragsberechtigt sind

A: Veranstalter von Traditionsveranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern. Veranstalter im Sinne dieses Programmteils ist eine natürliche oder juristische Person, die das wirtschaftliche Risiko für eine Traditionsveranstaltung in Mecklenburg-Vorpommern trägt, d. h. bei der coronabedingten Absage keine Einnahmen zur Deckung ihrer für die Veranstaltung angefallenen Ausgaben erzielt.

B: kommerzielle Veranstalterinnen und Veranstalter von Musikfestivals in Mecklenburg-Vorpommern. Als Veranstalterin/ Veranstalter im Sinne dieses Programms gilt i. d. R., wer das wirtschaftliche Risiko für die Veranstaltung trägt. Musikfestivals im Sinne des Programmteils sind mehrtägige Veranstaltungen mit Event-Charakter.

Musikfestivals, die dem Grunde nach unter den MV-Schutzfonds Kultur fallen, erhalten keine Leistungen im Rahmen dieses Programms.

Die Veranstalterinnen/ Veranstalter von Musikfestivals dürfen nicht wesentlich öffentlich finanziert sein, d. h. dass sie für die Grundfinanzierung ihres Geschäftsbetriebs in den letzten 3 Jahren durchschnittlich nicht mehr als insgesamt 40 % öffentliche Mittel erhalten haben.

Traditionsveranstaltungen und Musikfestivals, die innerhalb dieses Programmteils unterstützt werden können, sind jeweils auf einer Positivliste aufgezählt und benannt.

Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist, dass die Veranstaltung nach Beginn der Arbeiten durch den Veranstalter abgesagt werden musste. Aufgrund verschärfter Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens ist a) die Veranstaltung untersagt oder b) die Durchführung der Veranstaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unzumutbar.

Veranstalter für Traditionsveranstaltungen (A) müssen auf sämtliche Standmieten verzichten und voraus gezahlte Standmieten erstatten sowie Zuschüsse von Kommunen zurückzahlen.

Erstattet werden Ausgaben, insbesondere Sachausgaben, die der Veranstalter für die Konzeption, Planung und Organisation der Veranstaltung bis zur Veröffentlichung der verschärften Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens begründet hat.

Für Traditionsveranstaltungen (A) werden Personalausgaben in Höhe von 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben pauschal den Sachausgaben zugeschlagen, sofern es sich nicht um Kommunen und kommunale Unternehmen handelt, die Ihre Leistungen nicht für Dritte erbringen.

Die Ausgaben müssen zu einem Zeitpunkt begründet worden sein, zu dem davon ausgegangen werden konnte, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann; frühestens am 01.09.2020. Ausgaben, die nach Absage der Veranstaltung begründet wurden, sind nicht erstattungsfähig.

Die Erstattung erfolgt für Traditionsveranstaltungen in Höhe von 95 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

Für Musikfestivals wird das Defizit anteilig ausgeglichen, das sich unter Beachtung der Schadenminderungspflicht aus den unabwendbaren Ausgaben nach Abzug aller Einnahmen ergibt. Die Erstattung erfolgt in Höhe von 95 % des Defizits.

Die Unterstützung erfolgt subsidiär, soweit es keine andere spezifische Fördermöglichkeit für das betreffende Vorhaben gibt.

1. Antragsteller

1.1 Name des Antragstellers

1.2 Name und Ort der Traditionsveranstaltung/ des Musikfestivals

1.3 An meinem/unseren Unternehmen bzw. an der Traditionsveranstaltung ist die öffentliche Hand beteiligt.

Ja Nein

2. Vorhaben

2.1 Veranstaltungstermin (*ursprünglich geplant*)

2.2 Zeitpunkt/ Datum der Absage

2.3 Begründung der Notwendigkeit der Absage

2.4 Angabe der veranstaltungsbezogenen Sachausgaben bzw. des Defizits (*ohne betriebliche Fixkosten*)

Sachausgaben	netto <input type="checkbox"/>	brutto <input type="checkbox"/>	Höhe in EUR
Gebühren, Abgaben, Versicherungen			
Betriebskosten (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Müll)			
Gagen inkl. Künstler-Nebenausgaben (u. a. Reisekosten, Unterbringung)			
Mietgebühren für Technik, Ausstattung, Räume oder Flächen (u. a. für Absperrung, Sanitäranlagen)			
Fremdleistungen (z. B. Konzeption, Wachdienst, Garderobe, Reinigung)			
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit			
Sonstiges _____			
Gesamtsumme			
Einnahmen (<i>nur für Musikfestivals</i>)			
Defizit (<i>nur für Musikfestivals</i>)			

Die Ausgaben (sowie Einnahmen) sind für die Abrechnung auf einem gesonderten Formblatt einzureichen und von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestätigen zu lassen. Die Bereitstellung erfolgt auf der Webseite des Landesförderinstituts M-V.

2.5 Zur Unterstützung beantragter Betrag (95 % der erstattungsfähigen Ausgaben bzw. des Defizits)

_____ EUR

3. Erklärungen des Antragstellers

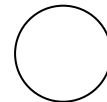
- 3.1 Für Traditionsveranstaltungen: Ich/Wir habe/n auf sämtliche Standmieten verzichtet und vorausgezahlte Standmieten erstattet sowie Zuschüsse von Kommunen für die Veranstaltung zurückgezahlt.
- 3.2 Für Musikfestivals: Ich/Wir bestätige/n, dass wir die Schadenminderungspflicht beachtet haben und dieser nachgekommen sind.
- 3.3 Für Musikfestivals: Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir als Veranstalter von Musikfestivals nicht wesentlich öffentlich finanziert bin/sind. Für die Grundfinanzierung meines/unseres Geschäftsbetriebs habe/n ich/wir in den letzten 3 Jahren durchschnittlich nicht mehr als insgesamt 40% öffentliche Mittel erhalten.
- 3.4 Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir in der Lage bin/sind den Eigenanteil, der für die restliche Bezahlung der Ausgaben für die Traditionsveranstaltung bzw. für den restlichen Ausgleich des Defizits für das Musikfestival aufzubringen ist, selbst zu übernehmen. Mir/uns entstehen dadurch keine existenzbedrohlichen Liquiditätsengpässe.
- 3.5 Sollten sich hinsichtlich der beantragten Unterstützung Änderungen ergeben, teile/n ich/wir dem Landesförderinstitut M-V den Sachverhalt innerhalb von 2 Wochen nach Eintreten mit.

4. Beizufügende Unterlagen

- ggf. ergänzende Übersicht über die veranstaltungsbedingten Sachausgaben

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en



**Stempel/Siegel
des Antragstellers**